

sei. Der geehrte Herr v. Welck erwähnte, es sei eine Combination gewiß selbst für die Unterthanen vortheilhaft, denn es werde der Gutsherr vor Anstellung einer Klage gegen Unterthanen wegen der Intraden in ähnlichen Fällen den Gerichtshalter fragen, ob er die Klage anstellen solle oder nicht, und hierdurch gewiß mancher Proceß vermieden. Auch dies beweist wieder, wie mißlich eine solche Combination ist. Rathet ihm der Richter an, er solle keine Klage anstellen, dann mag es gehen; rathet er aber an, er solle sie anstellen, so ist er von vorn herein befangen für die Sache. Der Richter darf nicht vorher darüber urtheilen, wer Recht habe oder nicht. Ich theile zwar nicht die Besorgniß, daß der Gerichtshalter deshalb nun auch wirklich Partei ergreifen werde, aber soviel ist gewiß, daß ein solches Verhältniß nicht das Vertrauen zur Unparteilichkeit unterstüzt, und man geht keineswegs in einem Birkel herum, wenn man, um Vertrauen zur Rechtspflege zu erwecken, eben das beseitigt, was Mißtrauen in thesi erregen kann. Es entstehen aber auch wirkliche Collisionen, wie ich vorhin angedeutet habe, die in der That sehr nachtheilig werden können, z. B. wenn ein Gerichtshalter, der Intraden einnimmt, Mahnzettel erläßt, wobei es zweifelhaft werden kann, ob sie bloß als Privatmahnzettel oder als gerichtliche Auslagen zu betrachten sind. Der Herr Vicepräsident hat aber auch weniger die Richtigkeit der von dem Ministerio gefaßten Ansicht, als das Befugniß der Appellationsgerichte, eine solche Verfügung zu erlassen, bestritten. Wenn jedoch das Ministerium eine solche Anordnung treffen konnte, so war auch das Appellationsgericht hierzu befugt. Dies liegt in der Competenz der Aufsichtsbehörden. Nach dem Gesetze von 1835 sind die Appellationsgerichte ausdrücklich in dieser Beziehung an die Stelle der Landesregierung oder damals des Landesjustizcollegii getreten. Es ist ausdrücklich gesagt, daß sie aufsehende und verfügende Behörde für die Untergerichte seien. Ihnen steht hiernach die Verfügung in erster Instanz zu, wogegen Recurs oder Beschwerde an das Ministerium stattfindet. Im Uebrigen liegt ja die Beschwerde nicht darin, daß das Appellationsgericht so verfügt, sondern daß das Justizministerium diese Verfügung bestätigt hat, und das Justizministerium nimmt diese Verantwortlichkeit sehr gern auf sich. Wenn einzelne der geehrten Herren daraus ein Bedenken gegen das Bestehen von Mittelbehörden überhaupt haben ableiten wollen, so muß ich gerade diesen Fall als einen Beweis für den Vorzug der bestehenden Mittelbehörden erkennen, denn das Justizministerium würde sonst keine Kenntniß davon erlangt haben und der Uebelstand wäre geblieben. Herr v. Welck hat bereits die Verordnung angeführt, wonach Anzeige über die erfolgte Bestallung der Gerichtsverwalter an die Appellationsgerichte als Aufsichtsbehörde erfolgen muß; erfährt bei dieser Gelegenheit das Appellationsgericht, daß Etwas bestimmt worden sei, was mit einer guten Rechtspflege nicht vereinbar ist, so hat das Appellationsgericht dies abzustellen, dagegen findet Recurs an das Justizministerium statt und es hängt von der Entschließung des Justizministeriums ab, ob es bei der Entscheidung zu bewenden habe oder nicht. Daß die Appellationsgerichte dies zunächst zu be-

stimmen haben, ist gesetzlich und gewiß nicht nachtheilig; denn in der That wird das Justizministerium eine unmittelbare Aufsicht zu führen nicht im Stande sein. In Ansehung der städtischen Gerichte ist dies sogar in der Städteordnung ausdrücklich bemerkt. Ueber die Patrimonialgerichte haben wir keine solche Bestimmung, jedoch analog wird sie immer auch eintreten können; so ist namentlich in der Städteordnung bestimmt, daß die Stadtgerichte und die Stadträthe alle Einrichtungen treffen müssen, die zur Erreichung der Justizpflege erforderlich sind. Wenn der geehrte Herr Vicepräsident ferner gesagt hat, es könne die Aufsicht sich nur darauf beschränken, alles dasjenige, was wider Gesetz und Recht wäre, abzustellen, so hat er das Aufsichtsrecht und Verwaltungsrecht offenbar zu eng definiert. In dem der Verwaltung angehörenden Aufsichtsrechte liegt es, Alles zu entfernen, was dem Zwecke hinderlich ist oder ihn nur unvollkommen erreichen läßt. Ich gebe gern zu, daß die Grenzlinie zwischen dem Bereich der Verwaltung und Gesetzgebung schwer zu ziehen ist, ja daß sogar manche von den Consequenzen, die er anführte, mehr der Gesetzgebung angehören möchten, aber dasjenige, was das Justizministerium hier bestimmt hat, ist ein Gegenstand, der aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließt, und welcher nicht zur Gesetzgebung gehört. Daß das Justizministerium früher, wie es die Verhältnisse der Patrimonialgerichte im Allgemeinen regeln wollte, diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hatte, ist keine Verzichtleistung darauf, dies eventuell in dem Verwaltungsweg anzuordnen. Ein anderer geehrter Abgeordneter sagte, es wäre dies wenigstens zu vermeiden, weil es den Schein herbeiführen könne, als wenn man die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit erschweren wollte und dadurch den Patrimonialgerichtsherrn die Gerichte verleidete. Nun, meine Herren, jede öffentliche Behörde muß sich dem aussetzen, daß ihre Schritte und Verfügungen einer Mißdeutung unterliegen, so auch das Justizministerium. Ich weiß sehr gut, daß man bei allen Gesetzen, die seit 1834 vorgeschlagen worden, bei jeder administrativen Maßregel ausgebreitet hat, das Justizministerium habe sie veranlaßt, um den Patrimonialgerichtsherrn ihre Gerichtsbarkeit zu verleiden, und indirect zu der gewünschten Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit zu kommen. Das Justizministerium muß dies über sich ergehen lassen! Es hat hierzu keine Veranlassung gegeben. Das Justizministerium hat ja ganz offen auf zwei Landtagen hinter einander sich dahin ausgesprochen, daß die Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit für das Interesse der Rechtspflege nothwendig sei. Hat es dazu nicht gelangen können im Wege der Gesetzgebung, so wird es nimmermehr auf indirecte Weise dies zu erreichen suchen. Ein anderer geehrter Abgeordneter sagte, es hätten ja auch die Aemter Brandcassengelder, Lehngelder und Sporteln einzunehmen. Allein die Brandcassengelder nehmen sie als Obrigkeit ein, nicht im Auftrage eines Privaten, das Gesetz beauftragt sie dazu, die Sporteln werden bei den Gerichten verdient, diese müssen sie einnehmen und die Lehngelder können sie um deswillen mit einnehmen, weil sie bei Gelegenheit der ge-